

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 52)



Uelzener Allgemeine Vers.-Ges. a.G.  
Veerßer Straße 65/67, 29525 Uelzen  
Postfach 21 63, 29511 Uelzen  
Telefon: 0581 8070-0  
Telefax: 0581 8070-248  
Internet: www.uelzener.de  
E-mail: info@uelzener.de

für Vereine, kurzfristige Risiken und Sonderrisiken  
(Ausgabe Januar 2008)

- 1 **Vereine**
1. **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere
- 1.1 aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);
- 1.2 im Umfang der Allgemeinen Bestimmungen als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Sport- und Spielplätze);
- 1.3 **bei Reit- und Fahrvereinen**  
auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.  
Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie als Tierhalter in Anspruch genommen werden können. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.4 **bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen**  
auch aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen u. dgl.
2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 2.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
- 2.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
- 2.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden  
und – falls besonders vereinbart –  
die gesetzliche Haftpflicht aus
- 2.4 der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen u. dgl.;
- 2.5 dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art, wenn das Abbrennen polizeilich genehmigt ist und durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker erfolgt;
- 2.6 der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;
- 2.7 der Veranstaltung von Skikursen;
- 2.8 der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren,
- 2.9 der Veranstaltung von Abfahrts-, Tor- und Sprungläufen,
- 2.10 aus Tribünenbau.
- Nicht versichert** ist die Haftpflicht aus Kleiderschäden durch Schmutz oder Farbe sowie aus Strumpfschäden.
3. Nicht versichert ist, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die Haftpflicht
- 3.1 aus anderem als dem nach Ziff. 1.2 eingeschlossenen Haus- und Grundbesitz;
- 3.2 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge);
- 3.3 als Tierhalter;
- 3.4 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;
- 3.5 aus Betrieben aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);
- 3.6 aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder im Interesse des Vereins erfolgte.
- 3.7 **bei Kleingärtnervereinen** auch
- 3.71 die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, sowie Düngemitteln
- 3.72 die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus dem Besitz bzw. der Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.
4. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr nach folgender besonderen Bedingung:  
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.  
Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist.

## 2 Kurzfristige Risiken

### 1. Ausstellungen, Messen, Modenschauen

1.1 **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vor- und Nacharbeiten bis zu 3 Tagen;  
1.11 der zur Überwachung und zum Ordnungsdienst während der Veranstaltungen eingesetzten Personen  
1.12 und – **falls besonders vereinbart** – bei Viehauktionen, Tierschauen, Pferde- und Viehmärkten, Vieh- und Hundeaussstellungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Aussteller und der für sie auf der Ausstellung tätigen Personen.

1.2 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht  
1.21 aus Beschädigung und Abhandenkommen der ausgestellten Tiere und Sachen sowie der Ausstellungstände und -einrichtungen;  
1.22 der Aussteller und ihrer auf der Ausstellung tätigen Betriebsangehörigen untereinander;  
1.23 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

### 2. Festveranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Sportveranstaltungen

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Veranstalter und die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mit der Durchführung (Leitung, Überwachung usw.) beauftragten Organe in dieser Eigenschaft. Bei Feuerwerken und Böllerschießen ist nur das polizeilich genehmigte Abbrennen durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker versichert.

#### 2.2 **Mitversichert** ist

2.21 bei Reitfesten, Reitturnieren ländlicher Art, Pferdeleistungsschauen die gesetzliche Haftpflicht  
2.211 aus Vor- und Nacharbeiten bis zu 2 Tagen;  
2.212 der zur Überwachung und zum Ordnungsdienst während der Veranstaltungen eingesetzten Personen  
und – **falls besonders vereinbart** – die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mitwirkenden Personen. Mitwirkende Personen sind alle Personen, die bei der Veranstaltung in irgendeiner Weise aktiv mitwirken (z. B. als Artisten, Turner, Sänger, Schützen, Musiker usw.).  
2.23 die gesetzliche Haftpflicht aus  
2.231 der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen u. dgl.;  
2.232 dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art, wenn das Abbrennen polizeilich genehmigt ist und durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker erfolgt.

#### 2.3 **Nicht versichert** ist

2.31 die Haftpflicht  
2.311 aus Gewahrsamschäden wie z. B. die Haftpflicht wegen Beschädigung und Abhandenkommens der Tiere (einschl. Zaum- und Sat-

telzeug), der Transportbehältnisse und sonstigen Fahrzeuge der Tierhalter während der Veranstaltungsdauer;  
2.312 aus Schäden der aktiv an den Reitveranstaltungen und Vorführungen teilnehmenden Personen und Tiere (einschl. Zaum- und Sattelzeug) sowie an Fahrzeugen jeder Art, einschl. der Vorbereitungen dazu.

#### 2.32 die persönliche Haftpflicht

2.321 von selbstständigen Unternehmen und deren Beschäftigten,  
2.322 von Besuchern.

Besucher sind alle Personen, die bei der Veranstaltung anwesend sind, ohne selbst aktiv an einem Programm mitzuwirken (z. B. Teilnehmer an Tanzveranstaltungen, Bällen usw.).

Außerdem bei

2.33 Pferderennen, Hubertusjagden, Schlittenrennen, Skijöring die Haftpflicht aus Beschädigung der mitwirkenden Pferde (einschl. Geschirr, Zaum- und Sattelzeug) und Wagen sowie die Haftpflicht als Halter von Pferden und die aus Unfällen der teilnehmenden Reiter und Fahrer.

#### 2.34 Seifenkistenrennen

die Haftpflicht aus Beschädigung der teilnehmenden Fahrzeuge sowie der Teilnehmer untereinander.

#### 2.35 Wasserfesten, Ruder- und Segelregatten

die Haftpflicht aus Beschädigung der Wasserfahrzeuge sowie die Haftpflicht gegenüber den Fahrzeuginsassen.

#### 2.36 Festumzügen, Aufmärschen usw.

die Haftpflicht aus Beschädigung der mitgeführten Pferde (einschließlich Geschirr, Zaum- und Sattelzeug), Wagen und Kraftfahrzeuge sowie die Haftpflicht als Halter von Pferden, Halter oder Lenker von Kraftfahrzeugen und die aus der Verletzung der Reiter und Fahrer.

#### 2.37 Tribünen

die Haftpflicht aus Kleiderschäden durch Schmutz oder Farbe sowie aus Strumpfschäden.

### 3. Ferienwanderungen und Zeltlager

#### **Nicht versichert** ist die Haftpflicht

3.1 aus Beschädigung der Zelte;  
3.2 der Teilnehmer und Aufsichtspersonen bzw. des Personals untereinander.

## 3 Sonderrisiken

### 1. Hundezucht- und Hundedressurvereine

#### 1.1 **Mitversichert** ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.11 der vom Verein bestellten Abrichter,  
1.12 der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an Vereinsveranstaltungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden.

#### 1.2 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht aus Schäden,

1.21 die auf dem Wege zu und von den Vereinsveranstaltungen entstehen,  
1.22 die der Abrichter oder andere beim Abrichten tätige Personen, z. B. Figuranten, erleiden.